

554. Gemeindebauordnung. A. Am 28. Januar 1957 beschloss die Gemeindeversammlung Wangen, folgende Bestimmung als § 14^{bis} in den Abschnitt «J. Anlage der Bauten und Umgebung» der Gemeindebauordnung vom 21. September/20. Dezember 1954, die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 561/1955 genehmigt wurde, einzufügen:

«Alle Lager- und Abstellplätze sind in einem solchen Zustande zu halten, dass das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.»

Der Gemeinderat ersuchte mit Schreiben vom 1. Februar 1957 um Genehmigung dieses Beschlusses, gegen den gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Uster keine Rekurse erhoben wurden.

B. Die Gemeinde ist auf Grund der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung zum Erlass einer solchen Vorschrift kompetent. Die Bestimmung ist sachlich gerechtfertigt. Somit ist § 14^{bis} der Gemeindebauordnung zu genehmigen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Wangen vom 28. Januar 1957 betreffend Einfügung eines § 14^{bis} in die Gemeindebauordnung vom 21. September/20. Dezember 1954 wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wangen wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen (unter Beilage eines Exemplares der abgeänderten Bauordnung mit Genehmigungsvermerk und mit dem Ersuchen, der Baudirektion zwölf Exemplare der abgeänderten Bauordnung zuzustellen), an den Bezirksrat Uster, sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.